

STATUTEN

Der Vereinigung von forfaitierenden Instituten in der Schweiz

Fassung vom 30. August 2002

STATUTEN

Der Vereinigung von forfaitierenden Instituten in der Schweiz

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen

„Vereinigung von forfaitierenden Instituten in der Schweiz“

besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff., mit Sitz in Zürich.

Art. 2

Zweck der Vereinigung:

- a) Der Zusammenschluss von natürlichen und juristischen Personen, die auf dem Forfaitierungsgebiet tätig sind, zu einer Interessengemeinschaft.
- b) Schaffen von freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedern und deren Delegierten.
- c) Der regelmässige Gedankenaustausch über Fragen des à Forfait-Geschäftes.
- d) Gemeinsame Förderung des à Forfait-Geschäftes.
- e) Aufnahme und Aufrechterhaltung des Kontaktes zu Behörden und Aemtern.

Die Vereinigung betreibt kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe und verfolgt keinen Gewinnzweck.

II Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder der Vereinigung können Institutionen und Personen werden, welche im Forfaitierungs-Markt involviert sind oder eine wichtige Verbindung zur Forfaitierung oder Vereinigung haben.

Jedes Mitglied delegiert einen Beauftragten an die Mitgliederversammlung und an die Generalversammlung. Es steht dem Vorstand frei, zur Generalversammlung oder zu einem anderen Anlass einen zweiten Teilnehmer pro Institut als Gast einzuladen.

STATUTEN

Der Vereinigung von forfaitierenden Instituten in der Schweiz

Art. 4

Ein- und Austritt:

Neue Mitglieder können durch den Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit aller Vorstandsmitglieder aufgenommen werden.

Ein freiwilliger Austritt kann jeweils auf Jahresende erfolgen, mit 3-monatiger Voranzeige.

Mit dem Austritt erlöschen sämtliche Ansprüche gegenüber der Vereinigung.

Art. 5

Ausschliessung:

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung in offener oder geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder erfolgen.

III Organisation

Art. 6

Die Organe der Vereinigung sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren.

Art. 7

1. Die Mitgliederversammlung

Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ der Vereinigung. Sie wird vom Vorstand je nach Bedürfnis einberufen. Einmal im Jahr tritt sie als ordentliche Generalversammlung zusammen.

Sie entscheidet über alle Angelegenheiten, welche die Interessen der Vereinigung berühren.

STATUTEN

Der Vereinigung von forfaitierenden Instituten in der Schweiz

Art. 8

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Rechnungsrevisoren
- c) Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung des Vorstandes
- d) Abnahme des Revisionsberichtes
- e) Ausschluss von Mitgliedern
- f) Entscheid über Aenderung der Statuten
- g) Entscheid über alle Angelegenheiten, die ihr von Gesetz und Statuten übertragen sind
- h) Festsetzung des Jahresbeitrages.

Art. 9

2. Beschluss

- a) Beschlussfassung:
Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung gefasst.
- b) Stimmrecht und Mehrheit:
Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das gleiche Stimmrecht.
Die Mitgliederbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit Gesetz und Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreiben.
Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

Art. 10

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, die für eine Dauer von einem Jahr gewählt werden. Wiederwahl möglich.

- a) Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein, die von einem Mitglied bestimmt werden.

STATUTEN

Der Vereinigung von forfaitierenden Instituten in der Schweiz

- b) Die Wahl des Vorstands-Vorsitzenden (Präsidenten) erfolgt durch die Generalversammlung oder Mitgliederversammlung, dies auf Vorschlag des Vorstandes.
Der Präsident leitet den Vorstand und dessen Sitzungen sowie die Mitgliederversammlungen.
Ansonst konstituiert sich der Vorstand selbst.
- c) Aufgaben des Vorstandes:
- Einberufen von Mitgliederversammlungen, mindestens drei im Jahr sowie der jährlichen Generalversammlung.
 - Gleichzeitig mit der ersten Versammlung des Kalenderjahres soll die Generalversammlung stattfinden.
 - Durchführen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
 - Organisation und Durchführung von Fachtagungen, Meetings, usw.
 - Der Vorstand vertritt die Vereinigung nach aussen.
 - Buchführung sowie Vorlage des Jahresberichts und der Jahresrechnung.
 - Bestimmen der Vorstandsmitglieder, die für die Vereinigung rechtsverbindlich zeichnen.

Art. 11

3. Die Rechnungsrevisoren

Die Aufgabe der Rechnungsrevisoren ist, die Buchführung der Vereinigung jährlich zu prüfen und der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

IV Beitragspflicht

Art. 12

Der Jahresbeitrag wird jährlich auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung bestimmt.

STATUTEN

Der Vereinigung von forfaitierenden Instituten in der Schweiz

V Auflösung

Art. 13

Die Vereinigung kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder aufgelöst werden.

Das Vereinsvermögen fällt an die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Mitglieder, entsprechend der Mitgliedschaftsdauer.

VI Statutenänderung

Art. 14

Eine Aenderung kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder beschlossen werden.

Das Geschäftsjahr endet jeweils am 31. Dezember.

VII Schlussbestimmungen

Art. 15

Diese Statuten wurden von der konstituierenden Vereinsversammlung vom 30. August 2002 einstimmig beschlossen und angenommen.

Zürich, den 30. August 2002

Die Aktuarin:

Der Präsident:

Barbara Bosl

Jörg Hübner